

**INHALT**

<b>1.</b>	<b>GÜLTIGKEIT UND NUTZUNGSRECHT DER PRÜFBESCHEINIGUNG.....</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>BEENDIGUNG DES NUTZUNGSRECHTS .....</b>	<b>3</b>
<b>2.1.</b>	<b>Ende des Nutzungsrechts von Prüfbescheinigung.....</b>	<b>3</b>
<b>2.2.</b>	<b>Zertifizierungsstelle.....</b>	<b>3</b>
<b>2.3.</b>	<b>Auftraggeber .....</b>	<b>4</b>
<b>2.4.</b>	<b>Recht zur sofortigen Vertragskündigung.....</b>	<b>4</b>

Haben Sie Fragen zu der Leistungsbeschreibung? Wir helfen Ihnen gern weiter.

Sie erreichen uns per Mail [info.tncert@tuev-nord.de](mailto:info.tncert@tuev-nord.de) oder persönlich von Montag bis Freitag zwischen 07:30 Uhr und 18:00 Uhr unter 0800 – 2457457.

TÜV NORD CERT GmbH  
Am TÜV 1  
45307 Essen  
[www.tuev-nord-cert.de](http://www.tuev-nord-cert.de)

Die nachfolgenden Regelungen gelten gleichermaßen für Prüfbescheinigungen sowie Anlagen/ Ergänzungen von Prüfbescheinigungen im Bereich **Catena-X and TFS PCF Verification Framework and Catena-X Product Carbon Footprint Rulebook (CX-0029)**, zusammen als **Catena-X PCF Richtlinien** bezeichnet. Diese Richtlinien definieren die "Zertifizierung" eines (automatisierten) PCF-Kalkulationsprogramms und die "Verifizierung" eines individuellen PCFs. Diese Terminologie wird entsprechend übernommen.

## 1. GÜLTIGKEIT UND NUTZUNGSRECHT DER PRÜFBESCHEINIGUNG

- Die Gültigkeit der Prüfbescheinigung ist wie auf der Prüfbescheinigung angegeben. Die Laufzeit ist abhängig von dem der Zertifizierung oder von dem der Verifizierung zugrunde gelegten Betrachtungszeitraum, in der Regel beträgt diese drei Jahre bzw. ein Jahr. Eine Anlage bzw. Prüfbescheinigungsergänzung ist nur gültig in Verbindung mit der gültigen erteilten Prüfbescheinigung.
- Der Geltungsbereich der Zertifizierung/Verifizierung ist im deutschen bzw. im englischen Zertifizierungs-/Verifizierungstext aufgeführt. Eine Übertragung in andere Sprachen erfolgt nach bestem Wissen. Im Zweifel oder bei Widersprüchen ist allein die deutsche bzw. die englische Version der Prüfbescheinigung maßgeblich.
- Die Verwendung der Prüfbescheinigung ist auf den Auftraggeber beschränkt und darf nicht ohne ausdrückliche Genehmigung durch die Zertifizierungsstelle vom Auftraggeber auf Dritte oder Rechtsnachfolger übertragen werden. Falls eine Übertragung gewünscht wird, ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Gegebenenfalls ist ein erneutes Audit durchzuführen.
- Der Auftraggeber hat dafür einzustehen, dass die Prüfbescheinigung im Wettbewerb nur so verwendet werden, dass eine der Zertifizierung/Verifizierung entsprechende Aussage über den zertifizierten/verifizierten Bereich des Auftraggebers gemacht wird.
- Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen des Wettbewerbes nicht der Eindruck entsteht, es habe sich bei der Zertifizierung/Verifizierung durch die Zertifizierungsstelle um eine amtliche Überprüfung gehandelt.
- Änderungen der zertifizierten/verifizierten Einheit müssen der Zertifizierungsstelle sofort gemeldet werden. Die Zertifizierungsstelle kann die Aufrechterhaltung der Prüfbescheinigung über die Einhaltung der zugrundeliegenden Prüfrichtlinien oder von einer Zusatzprüfung abhängig machen.
- Sollte die Zertifizierungsstelle aufgrund vertragswidriger Nutzung der Prüfbescheinigung durch den Auftraggeber nach den Grundsätzen der Produkthaftung in Anspruch genommen werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die Zertifizierungsstelle von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Das gleiche gilt für Fälle, in denen die Zertifizierungsstelle durch Werbeaussagen oder aufgrund sonstigen Verhaltens des Auftraggebers von Dritten in Anspruch genommen wird.
- Der Auftraggeber erhält das nicht übertragbare, zeitlich auf die Vertragslaufzeit bzw. Gültigkeit der Prüfbescheinigung (es gilt die kürzere Laufzeit) begrenzte und nicht ausschließliche Recht, die

Prüfbescheinigung entsprechend dem zuvor Gesagten zu nutzen. Bei Aussetzung bzw. Entzug der Prüfbescheinigung darf die Prüfbescheinigung ab Datum der Aussetzung bzw. des Entzugs (unabhängig von der Vertragslaufzeit) nicht genutzt werden.

## **2. BEENDIGUNG DES NUTZUNGSRECHTS**

### **2.1. Ende des Nutzungsrechts von Prüfbescheinigung**

Das Recht des Auftraggebers, die Prüfbescheinigung zu führen, endet mit sofortiger Wirkung automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn u.a.:

- der Auftraggeber Veränderungen der für die Zertifizierung/Verifizierung maßgeblichen Verhältnisse seiner zertifizierten/verifizierten Einheit (Unternehmen, Produkt, Dienstleistung etc.) oder Anzeichen für solche Veränderungen nicht unverzüglich der Zertifizierungsstelle anzeigt,
- die Prüfbescheinigung in einer gegen Ziffer 2. verletzenden Weise verwendet wird,
- die Gültigkeit der Prüfbescheinigung überschritten wird,
- die Folgeprüfungen im Ergebnis die Aufrechterhaltung der Prüfbescheinigung nicht mehr rechtfertigen,
- über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird,
- Folgeprüfungen aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, innerhalb der vorgegebenen Fristen nicht durchgeführt werden können,
- Maßnahmen zur Behebung von Nichtkonformitäten nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen durchgeführt wurden oder im Ergebnis unzureichend sind.

### **2.2. Zertifizierungsstelle**

Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, eine Prüfbescheinigung auszusetzen oder zu beenden, falls der Zertifizierungsstelle nachträglich entsprechende neue Erkenntnisse zur Beurteilung des Zertifizierungs-/Verifizierungsverfahrens oder des Ergebnisses des Zertifizierungs-/Verifizierungsverfahrens bekannt werden.

Die Zertifizierungsstelle behält sich vor, in Bezug auf Zertifizierung/Verifizierung, über Erteilung, Verweigerung, Aufrechterhaltung der Zertifizierung, Erweiterung oder Einschränkung des Geltungsbereichs der Verifizierung, Erneuerung, Aussetzung oder Wiederherstellung nach einer Aussetzung, oder Zurückziehung zu entscheiden.

Die Zertifizierungsstelle hat das Recht, bei Eintreten der in 2.1 aufgeführten Gründen nach sachkundiger Analyse ein Dezertifizierungsverfahren einzuleiten und die Prüfbescheinigung auszusetzen, zurückzuziehen bzw. für ungültig zu erklären. Wenn bis spätestens 6 Monate nach der Aussetzung der Auftraggeber nachweisen kann, dass wieder ein anforderungsgerechter Zustand vorliegt, kann die

Zertifizierung/Verifizierung wieder in Kraft gesetzt werden. Die hierbei anfallenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

Die Allgemeinen Bedingungen zur Zertifizierung von Managementsystemen gelten entsprechend für Ergänzungen von Prüfbescheinigungen.

### **2.3. Auftraggeber**

Bei Beendigung des Nutzungsrechts ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche Zertifikate (Originale, Kopien, pdf-Dokumente) unverzüglich einzuziehen und zu vernichten sowie das Werben mit den Prüfbescheinigungen einzustellen. Hierüber ist der Zertifizierungsstelle ein angemessener Nachweis zu erbringen.

### **2.4. Recht zur sofortigen Vertragskündigung**

Die Zertifizierungsstelle hat das Recht, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn dem Auftraggeber die Nutzung der Prüfbescheinigung rechtskräftig untersagt wird. Gleiches gilt für das Zertifikat.